

Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden (Vorhaben 19), Abschnitt Nord 1 (Urberach – Pfungstadt – Weinheim)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

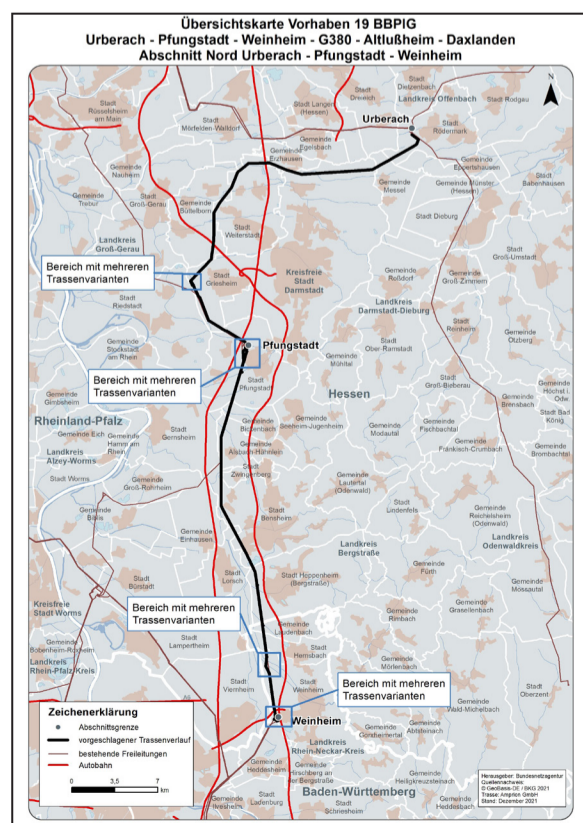
Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben 19 des Bundesbedarfsplangesetzes (Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden), Abschnitt Nord 1 (Urberach – Pfungstadt – Weinheim) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist. Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Absatz 1 UVPG.

Gemäß § 21 NABEG hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Trassenverlauf und Alternativen

Die vom Vorhabenträger beantragte Trasse beginnt am Umspannwerk in Urberach. Durch die Gemeinde Messel verläuft die Trasse im Nordwesten an Darmstadt-Wixhausen vorbei und quert zunächst die B 3 und die Gleise der Rhein-Neckar-Bahn. Erzhausen wird südlich passiert. Ab der Stadtgrenze Weiterstadt führt die Trasse über die BAB 5 hinweg und quert ab dort mit südwestlichem Verlauf auf einem kurzen Abschnitt die Gemeinde Mörfelden-Walldorf. Durch den Südosten Büttelborns führt die Trasse weiter in südwestliche Richtung, kreuzt dabei die BAB 67 und knickt ab der Stadtgrenze Griesheim in Richtung Westen ab. Die Trasse durchquert den Westen Griesheims in südwestlicher Richtung bis zur Umspannanlage Pfungstadt, um dann bis Weinheim weitgehend geradlinig in südliche Richtung zu verlaufen. Im weiteren Verlauf werden die westlichen Bereiche der Gemeindegebiete von Bickenbach und Alsbach-Hähnlein sowie die L 3112 westlich des Siedlungsbereichs Hähnlein gekreuzt.



Die Trasse passiert die Stadt Bensheim im Südwesten, quert die B 47 und verläuft über die Gleise der Nibelungenbahn sowie den Erlachsee bis zur Stadtgrenze von Heppenheim, das die Trasse im Westen passiert. Im westlichen Teil Laudenbachs setzt die Trasse ihren geradlinigen Verlauf in südlicher Richtung fort und führt durch Weinheim bis zum dortigen Umspannwerk.

Neben der Vorschlagstrasse sind stellenweise kleinräumige Alternativenvorschläge in den Städten Griesheim, Pfungstadt sowie in der Stadt Weinheim Gegenstand der ausgelegten Unterlagen.

Auslegung nach § 3 PlanSiG

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom **17.01.2022 bis einschließlich zum 16.02.2022** gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zum Vorhaben finden Sie ab dem 17.01.2022 im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben19-n.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliche Möglichkeit bietet die Bundesnetzagentur gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG daher den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger im o. g. Zeitraum an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 / 638 9 638, per Mail an vorhaben19@bnetza.de oder schriftlich an die unten unter „Einwendungen“ aufgeführte Adresse.

Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am **17.01.2022 bis zum 16.03.2022** äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- **elektronisch vorzugsweise per Onlineformular** (Link unter www.netzausbau.de/vorhaben19-n1)
- **per E-Mail an vorhaben19@bnetza.de**
- **schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 801, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 19, Abschnitt Nord 1)**

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist aufgrund der aktuellen Situation derzeit ausgeschlossen, § 4 Abs. 1 PlanSiG.

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung.

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer

Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der Vertreterin/des Vertreters, sofern die Vertreterin bzw. der Vertreter nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 6 i.V.m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Register

- 01: Erläuterungsbericht
- 02: Übersichtspläne
- 03: Prinzipzeichnungen der technischen Anlagen
- 04: Masttabellen
- 05: Fundamenttabellen
- 06: Lagepläne
- 07: Rechtserwerbsverzeichnis
- 08: Technisches Maßnahmenverzeichnis
- 09: Nachweis 26. BImSchV
- 10: Geräuschgutachten (TA Lärm)
- 11: Geräuschgutachten (AVV Baulärm)
- 12: Erklärung zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik
- 13: Wechselwirkungen mit anderen Infrastrukturen
- 14: Verkehrskonzept
- 15: Belang Abfall
- 16: Belang öffentliche Sicherheit
- 17: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP Bericht)
- 18: Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 19: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- 20: Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung
- 21: Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft
- 22: Denkmalschutzrechtliche Belange
- 23: Forstrechtliche Belange
- 24: Kommunale Bauleitplanung und städtebauliche Belange
- 25: Landwirtschaftliche Belange
- 26: Wasserrechtliche Belange; hier auch Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- 27: Bodenschutzkonzept

Der Präsident